



Staatssekretärin

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An den Geschäftsführer von
Foodwatch e.V.



Brunnenstraße 181
10119 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TELEFON +49 30 18 529-
FAX +49 30 18 529-
E-MAIL poststelle@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 313-21600/0019
DATUM **24. Nov. 2021**

Sehr geehrter , sehr geehrte

mit Schreiben vom 11. November 2021 haben Sie sich für eine Nulltoleranz für aromatische Kohlenwasserstoffe (MOAH) in allen Lebensmitteln ausgesprochen. Zugleich haben Sie Frau Bundesministerin Klöckner um Mitteilung gebeten, ob sie diese Forderung nach einer Nulltoleranz unterstützt und auf EU-Ebene alle notwendigen Schritte unternommen wird, damit diese Forderung umgehend gesetzlich verankert wird.

Hierzu möchte ich - auch im Namen von Frau Bundesministerin Klöckner - zunächst darauf aufmerksam machen, dass Deutschland auf EU-Ebene bei der Minimierung von Mineralölkohlenwasserstoffen in Lebensmitteln bereits seit Jahren eine Vorreiterrolle einnimmt. Auch in den jüngsten Verhandlungen zu einem gemeinsamen Vorgehen der Mitgliedstaaten zu MOAH in Säuglingsnahrung hat sich Deutschland für den strengstmöglichen Regelungssatz ausgesprochen: MOAH sollen in Säuglingsnahrung nicht nachweisbar sein.

Dass die von Deutschland unterstützte Bestimmungsgrenze von 0,5 mg/kg pro Fraktion nicht bereits EU-weit zur Anwendung kommt, liegt daran, dass diese Bestimmungsgrenze in zahlreichen anderen Mitgliedstaaten analytisch noch nicht erreicht wird. Zunächst werden daher die verfügbaren analytischen Methoden verbessert und die Bestimmungsgrenzen in den verschiedenen Matrices überprüft und wenn möglich abgesenkt.

Die im Rahmen des EU-weiten Monitorings erhobenen Daten werden ebenfalls noch ausgewertet. Aufgrund der zahlreichen möglichen Eintragspfade sind Ursachen und Quellen analysierter Belastungen zu ermitteln sowie weitere Minimierungsmaßnahmen zu entwickeln.

Die wichtigste Voraussetzung für die Festlegung verbindlicher Regelungen zu MOAH in Lebensmitteln ist eine auf den neuen Daten beruhende und vollständige Risikobewertung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA).

Wenn auf europäischer Ebene trotz dieser bestehenden Hindernisse nun bereits für Säuglingsnahrung ein strenger Regelungsansatz für MOAH zur Anwendung kommt, so ist dies nicht zuletzt der stetigen Intervention Deutschlands zu verdanken.

Mit freundlichen Grüßen



An das
Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft (BMEL)
z. Hd. Herrn Cem Özdemir
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Berlin, 8. Februar 2022

Aromatische Mineralöle in Lebensmitteln

Sehr geehrter Herr Bundesminister Özdemir,

am 8. Dezember 2021 haben wir uns an Sie gewandt, um Sie über die Mineralöl-Testergebnisse von europaweit 152 Produkten zu informieren. Die Laboranalysen ergaben, dass vier in Deutschland verkaufte Lebensmittel mit giftigen Mineralölen (MOAH) kontaminiert waren.

Bisher haben wir von der Regierung keine Stellungnahme zu unserem Schreiben (siehe Anhang 1) erhalten, dem diese Ergebnisse beigefügt waren. Die Europäische Kommission hingegen hat sehr schnell reagiert und ein offizielles Antwortschreiben des für Gesundheit zuständigen Kommissars vorgelegt (siehe Anhang 2).

Die Generaldirektion Gesundheit (GD Sante) hat uns persönlich darüber informiert, dass die Kommission die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, die kontaminierten Produkte, auf die die von [REDACTED] veröffentlichten Tests hinweisen, zu analysieren und im Fall von MOAH-Nachweisen die Rücknahme und den Rückruf der Produkte auf Grundlage von Artikel 14 des allgemeinen Lebensmittelgesetzes EG 178/2002 zu veranlassen.¹

Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, welche Maßnahmen die Bundesregierung und das Ihrem Haus unterstellte BVL nach unserer Veröffentlichung der Mineralöl-Testergebnisse im Dezember 2021 ergriffen haben. In welcher Form wurden die Bundesländer informiert und welche Maßnahmen wurden von deren Seite ergriffen?

Mehr als 73.000 Menschen haben [REDACTED] tch-Petition unterschrieben, in der der sofortige Rückruf aller kontaminierten Produkte sowie eine Verschärfung der Gesetzgebung auf europäischer Ebene gefordert werden.

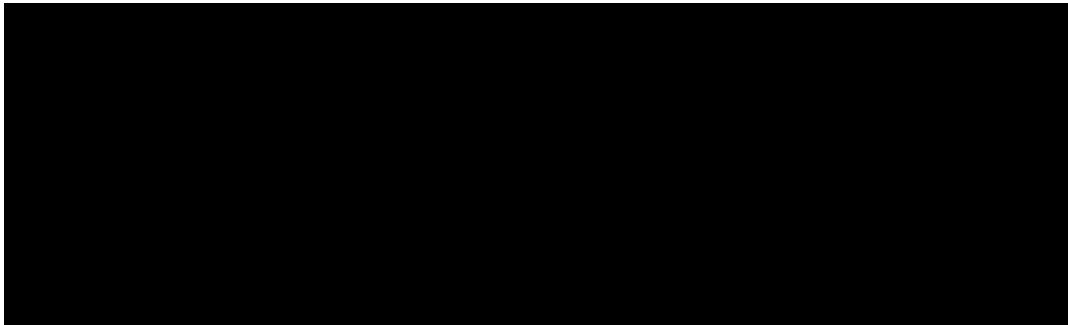
¹ "The Commission has requested the relevant competent authorities to follow-up on the findings and to sample and to analyse the products which have been found by [REDACTED] contain MOAH and to perform investigations on the source of contamination (ingredients, food additives, food contact materials, lubricants and others) and to report on the outcome of the investigations."

Given that MOAH are possible genotoxic carcinogens, in case of an indisputable quantified presence of MOAH (i.e. above the limit of quantification, determined in accordance with the JRC Guidance) confirmed by official control, Member States should withdraw and recall these products from the market, on the basis of Article 14 of the General Food Law (Regulation (EC) 178/2002)."

Wird die deutsche Regierung – insbesondere bei der nächsten Sitzung des „Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel“ (SCoPAFF) am 28. Februar 2022 – eine für alle Lebensmittelkategorien geltende Nulltoleranz-Strategie für MOAH vertreten und deren überfällige gesetzliche Verankerung vorschlagen? Sollte dies nicht der Fall sein, welche Position wird Deutschland in dieser SCoPAFF-Sitzung einnehmen, bei der dieses Thema auf der Tagesordnung stehen wird?

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Antwort bis zum 17. Februar 2022.

Mit freundlichen Grüßen





Silvia Bender

Staatssekretärin

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

An den Geschäftsführer von
[REDACTED] e.V.
[REDACTED]
Brunnenstraße 181
10119 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TELEFON +49 30 18 529-[REDACTED]
FAX +49 30 18 529-[REDACTED]
E-MAIL poststelle@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 313-21600/0019
DATUM

Sehr geehrter [REDACTED], sehr geehrte [REDACTED],

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. Februar 2022 an Herrn Bundesminister Özdemir zu den Maßnahmen des Bundes und der Länder nach der Veröffentlichung der Mineralöl-Testergebnisse im Dezember 2021 durch Food [REDACTED] die deutsche Position hinsichtlich des Auftretens von aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen (MOAH) in Lebensmitteln.

Herr Bundesminister Özdemir hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Zunächst sind in Deutschland nach dem Grundgesetz allein die Länder für den Vollzug und für Maßnahmen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung zuständig.

Über die jüngsten Food [REDACTED] Laboranalysen wurden die Länder über die national zuständige Kontaktstelle des BVL durch die Europäischen Kommission über das Schnellwarnsystem RASFF unmittelbar informiert. Die Kommission hat in Form einer RASFF-Mitteilung auch ihre eigene Haltung zu dem Sachverhalt wie folgt dargestellt: Da es sich bei MOAH nach einer Stellungnahme der EFSA um mögliche genotoxische Karzinogene handelt, sollten Lebensmittel mit amtlich nachgewiesenen Gehalten an MOAH auf der Grundlage des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 als nicht sicher vom Markt genommen und zurückgerufen werden.

Diese individuelle Einschätzung der Kommission richtete sich direkt an die für den betroffenen Lebensmittelunternehmer zuständige Landesbehörde und basiert auf dem Vorsorgeprinzip.

Die Beurteilung, ob ein Lebensmittel im Einzelfall sicher ist oder nicht, kann aber abschließend nur anhand einer vollständigen und aktuellen Risikobewertung seitens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vorgenommen werden. Diese Risikobewertung ist für Ende 2022 angekündigt.

Auch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) äußert sich in seinen Fragen und Antworten zu Mineralölbestandteilen in Lebensmitteln vom 8. Dezember 2021 dahingehend, dass aktuell die zur Ableitung von gesundheitlichen Richtwerten für MOAH erforderlichen toxikologischen Daten nicht zur Verfügung stehen.

Eine gerichtsfeste Beurteilung, ob ein Lebensmittel nicht sicher ist, kann nach Auffassung der zuständigen Länderbehörden nicht allein auf den pauschalen Nachweis von MOAH gestützt werden. Vielmehr bedarf es konkreter Hinweise in der erwarteten Risikobewertung, welche MOAH-Fractionen bzw. Einzelsubstanzen tatsächlich gesundheitlich bedenklich sind.

Selbstverständlich ist auch in der Zwischenzeit, d. h. bis die Risikobewertung der EFSA vorliegt, ein hohes gesundheitliches Schutzniveau für unsere Verbraucherinnen und Verbraucher zu wahren.

Wie Sie wissen, hat das BMEL bereits eine Änderung der bestehenden Bedarfsgegenständeverordnung bei der Kommission notifiziert. Es wird eine grundsätzliche Verpflichtung geschaffen, Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Recyclingpapier mit einer funktionellen Barriere für Mineralöl aus dem Zeitungsdruck auszustatten, um so diese Kontaminationsquelle zu verschließen. Der Entwurf der 22. Änderungsverordnung (= „Mineralölverordnung“) soll zeitnah nach Zustimmung des Wirtschaftsministeriums dem Bundesrat zugeleitet werden.

Da Mineralölrückstände in Lebensmittel Kontaminanten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 darstellen, sollte das dort niedergelegte ALARA (as low as reasonably achievable)-Prinzip herangezogen werden. Gestützt auf das ALARA-Prinzip haben in Deutschland die Vertreter der Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder (LAV) und der Lebensmittelverband Deutschland e.V. bereits im April 2019 erstmals gemeinsam abgestimmte „MOH-Orientierungswerte“ veröffentlicht. Diese wurden zuletzt im August 2021 um weitere Lebensmittelkategorien ergänzt. Die Orientierungswerte sind nicht toxikologisch begründet, sondern nach statistischen Grundsätzen abgeleitet – i. d. R. auf Basis des 90. Perzentils aktueller Gehaltsdaten. Werden die Orientierungswerte überschritten, kann dies auf mögliche und gemäß der Guten Praxis gegebenenfalls vermeidbare Eintragsquellen im Rahmen der Herstellungs- und Verpackungsprozesse hinweisen. Für MOAH ist bei allen Produktgruppen/Lebensmittelkategorien „nicht bestimmbar (n. b.)“ als Orientierungswert festgelegt. Hieraus ergibt sich nicht zwangsläufig ein Verkehrsverbot und Maßnahmen bezüglich Rücknahme oder Rückruf, jedoch werden Lebensmittelunternehmen damit zur Ursachenforschung und zur Ergreifung von Minimierungsmaßnahmen aufge-

rufen. Unbeabsichtigte Kontaminationen an Mineralöl hingegen, z.B. aus der Umwelt durch Abgase, Rauch, Feinstaub oder Teer, lassen sich minimieren, nicht aber gänzlich vermeiden. Eine echte Nulltoleranz in allen Lebensmitteln ist somit nicht erreichbar.

Die angekündigte Auswertung der neu erhobenen Gehaltsdaten aller Mitgliedstaaten im Rahmen des EU-Monitorings und die Risikobewertung der EFSA werden ausreichend Klarheit dahingehend schaffen, welche weiteren Risikomanagementmaßnahmen zu MOAH-Rückständen in Lebensmitteln erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Al3zU---313-LV-STB Antwort Foodwatch MOAH II - Nachricht (Nur-Text)

Datei Nachricht ADOBE PDF Was möchten Sie tun?

Ignorieren Löschen Antworten Antworten Weiterleiten Weitere - Verschieben Verschieben Als ungelesen markieren Kategorisieren Nachverfolgung Übersetzen Suchen Verwandt - Markieren - Zoom

Unterabteilungsleiterin 31; Referat 313

Al3zU---313-LV-STB Antwort Foodwatch MOAH II

Diese Nachricht wurde mit der Priorität "Hoch" gesendet.
Die zusätzlichen Zeilenumbrüche wurden aus dieser Nachricht entfernt.

313-LV-STB Antwort Foodwatch MOAH II.docx .docx-Datei	Anlage 1---313-LV BM Foodwatch Pressemitteilung Mineralöl.pdf .pdf-Datei	Anlage 2---Letter from Commissioner Kyriakides.pdf .pdf-Datei
Anlage 3---Schreiben StK an Foodwatch 24-11-2021.pdf .pdf-Datei	Anlage 4---2022-02-08_Brief BMEL_Mineralöl.pdf .pdf-Datei	Anlage 5---313-LV-StB Antwort Foodwatch MOAH II.docx .docx-Datei

Anbei übersende ich eine Leitungsvorlage für Frau Staatssekretärin Bender zur Beantwortung des Schreibens vom Foodwatch vom 8.2.2022 m. d. B. um Mitzeichnung und direkte Weiterleitung an Herrn Abteilungsleiter 3 zur Schlusszeichnung.

Vorab möchte 313 auf Folgendes aufmerksam machen:

Die Kommission schlägt hier die gleiche radikale Maßnahme wie bei Ethylenoxidrückständen vor, übersieht aber die völlig unterschiedliche Sachlage:

Im Gegensatz zu Ethylenoxid

1. gibt es kein Verbot der Verwendung von Mineralöl in der EU. Es wird sogar in wenigen Fällen als (nicht geregelter) Beistoff in Pflanzenschutzmitteln oder Zusatzstoff verwendet.
2. Mineralöl ist in der Regel ein Kontaminant: Hauptquellen sind die Umwelt (Rauch, Abgase, Feinstaub und Abdunstungen Straßenteer), die Verwendung als Schmieröle (Erntemaschinen, Produktionsstraßen) und Lebensmittelkontaktmaterialien (Recyclingpapier). Für Kontaminanten gibt es in der EU-Verordnung 315/93 allgemein keine Nulltoleranz, sondern es gilt das ALARA-Prinzip.
3. Es gibt keine aktuelle und belastbare Risikobewertung. Die von der EFSA stammt aus 2012. Problem: Es können keine einzelnen Fraktionen oder Stoffe ausgemacht werden, die nachweislich kanzerogen wirken. Man analysiert nur einen "Berg" von MOAH, unter dem sich viele Stoffe verstecken, unter denen vermutlich auch kanzerogene Aromaten sind. KOM und EFSA sprechen selbst von "wahrscheinlich kanzerogen". Das BfR äußert sich aktuell so, dass die toxikologischen Daten zur Bewertung und zur Ableitung von gesundheitlichen Richtwerten für MOAH nicht zur Verfügung stehen. Auch im Antwortbrief der Kommission an Foodwatch wird darauf hingewiesen, dass erst noch die aktuelle Bewertung der EFSA, die für Ende dieses Jahres angekündigt ist, abgewartet werden muss, bevor regulatorische Maßnahmen getroffen werden können. Dies gilt gleichermaßen für Maßnahmen der Lebensmittelüberwachung vor Ort. Eine gerichtsfeste Beurteilung, ob ein Lebensmittel unsicher ist, kann nicht allein auf die Bestimmung von MOAH pauschal abgestellt werden, ohne eine detaillierte toxikologische Bewertung.
4. Selbst Kontaminanten, die nachweislich kanzerogen sind, wie die Umweltkontaminante Dioxin oder die Agrarkontaminante Aflatoxin haben in der EU-Kontaminanten VO 1881/2006 spezifische Höchstgehalte gemäß ALARA-Prinzip und keine Nulltoleranz.
5. Obwohl die Kommission es bis jetzt nicht geschafft hat, selbst Regelungen für Mineralöl aufzustellen, seien es Höchstgehalte in Lebensmitteln oder für LM-Bedarfsgegenstände, verlangt sie von den MS handfeste Eingriffe in den Markt, die sogar über Artikel 14 der Basisverordnung hinausgehen, nämlich wie bei Ethylenoxid Rückrufe beim Verbraucher.

Insofern sollten wir als Fachabteilung nicht die gleiche Vorgehensweise wie bei ETO wählen, und die KOM vorbehaltlos unterstützen. Dies ist nicht gerechtfertigt, und die Ansicht der KOM muss überhaupt erstmal im Kreise der MS diskutiert werden.

Wir sollten die aktuelle EFSA-Bewertung inkl. der Darstellung der gesammelten Gehaltsdaten abwarten. Auch nur dann könnten wir die wirtschaftlichen Folgen einer ggf. Nulltoleranzpolitik abschätzen (was wäre dann noch verkehrsfähig, was nicht?), was wir als Risikomanager auch berücksichtigen müssen.

Im Übrigen ergeben sich aus einem Schreiben aus BW die gleichen Bedenken wie oben dargestellt. BW ist von einem von Foodwatch beanstandeten Produkt direkt betroffen und spricht sich gegen die Haltung der KOM aus und kann ihr nicht folgen. BB hat dies schon ausdrücklich unterstützt. Das Konzept der Länder basiert auf den mit der Wirtschaft abgestimmten Orientierungswerten, bis Höchstgehalte auf EU-Ebene festgelegt werden. Dieses Konzept ist von der VSMK ausdrücklich abgesegnet, insofern werden die Länder in der Gesamtheit der Einschätzung der KOM voraussichtlich nicht folgen.

Freundliche Grüße!

[Redacted Signature]



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Nur per E-Mail
poststelle@bvl.bund.de

Bundesamt für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit
Postfach 1564
38005 Braunschweig

Referat 313

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL

FAX

E-MAIL

INTERNET www.bmel.de

AZ

DATUM 1. März 2022

RASFF-Meldungen zu MOAH in Lebensmitteln

hier: Aktuelle Auswertung zu Deutschland

Anlässlich der jüngsten Nachweise von aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen (MOAH) in Lebensmitteln gab es eine Reihe von Schnellwarnungen im RASFF.

Hiermit bitte ich zur aktuellen Information der BMEL-Leitung um eine Auswertung dieser Meldungen und eine Zusammenstellung folgender Informationen:

- Welche Erzeugnisse aus Deutschland waren jeweils betroffen?
- Welche Maßnahmen haben die zuständigen deutschen Behörden jeweils in die Wege geleitet?
- Welche Kontaminationsursachen wurden jeweils ermittelt?

Ihren Bericht erbitte ich **bis zum 2. März 2022** an 313@bmel.bund.de.

Dieses Schreiben ist mit Referat 312 abgestimmt.

312

313

Im Auftrag

Dieser Erlass wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

2. in Erlasslisten eintragen

3. z. Vg.

Von: [REDACTED]
An: [Poststelle BMEL](#)
Cc: [Referat 313; Ref. 121](#)
Betreff: [REDACTED] Aw: Erlass [REDACTED] OAH - Zusammenstellung RASFF-Meldungen
Datum: Mittwoch, 2. März 2022 08:23:47
Anlagen: [002_220301_Bericht.pdf](#)
[Anlage_Aufstellung_RASFF-Meldungen_Mineralölbestandteile.xlsx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügtes Schreiben nebst Anlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Nationale RASFF- und AAC- Kontaktstelle
Referat 121 - Warn- und Informationssysteme
Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Mauerstraße 39-42, 10117 Berlin
Telefon: +49-(0)30-18444-[REDACTED]
Fax: +49-(0)30-18444-[REDACTED]
E-Mail: schnellwarnsystem@bvl.bund.de
Internet: www.bvl.bund.de

DATENSCHUTZHINWEISE: <https://www.bvl.bund.de/datenschutz>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 1. März 2022 10:16
An: Poststelle BVL <poststelle@bvl.bund.de>
Cc: Referat 313 <313@bmel.bund.de>
Betreff: SOFORT - Erlass [REDACTED] MOAH
Priorität: Hoch

Den beigefügten Erlass übersende ich m. d. B. um sofortige Bearbeitung.

Freundliche Grüße!

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED] Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft (BMEL) Federal Ministry for Food and Agriculture Referat 313 / Unit 313 Rochusstr. 1
D-53123 Bonn



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienststelle Berlin • Postfach 11 02 60 • 10832 Berlin

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft
Rochusstraße 1
53123 Bonn
poststelle@bmel.bund.de

Abteilungsleiter

BEARBEITET VON

TELEFON

FAX

E-MAIL

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

01. März 2022

GESCHÄFTSZEICHEN

(bitte bei Antwort angeben)

DATUM

02. März 2022

Ausschließlich per E-Mail

Zusammenstellung von RASFF-Meldungen zu MOAH in Lebensmitteln

Mit Erlass vom 01. März 2022 baten Sie im Zusammenhang mit einer Veröffentlichung der Nichtregierungsorganisation fo Mineralölkohlenwasserstoffen (MOAH) in Lebensmitteln um Übersendung einer Auswertung von RASFF-Meldungen zum Sachverhalt inklusive Angabe der jeweils betroffenen Produkte, der eingeleiteten Maßnahmen sowie möglicher Kontaminationsursachen.

Hierzu berichte ich wie folgt:

In der Anlage übersende ich eine entsprechende tabellarische Zusammenstellung von RASFF-Meldungen zu Mineralölbestandteilen in Lebensmitteln. Die Zusammenstellung umfasst hierbei zwei Tabellenblätter.

Im Tabellenblatt „Meldungen mit Betroffenheit DE“ sind alle RASFF-Meldungen zu MOAH in Lebensmitteln aufgeführt, von denen Deutschland als Ursprungsland oder aufgrund eines Vertriebes seit 01. Januar 2021 betroffen war. Ein direkter Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Nichtregierungsorganisation fo bt sich nach hiesigem Kenntnisstand lediglich für die farblich hervorgehobene Meldung 2021.6961 zu Mineralölbestandteilen (MOAH) in Gemüsebrühwürfeln aus Deutschland.

Im zweiten Tabellenblatt „Sonstige Meldungen“ sind RASFF-Meldungen aufgeführt, von denen Deutschland nach gegenwärtigem Ermittlungsstand nicht unmittelbar aufgrund eines Vertriebes gegenständlicher Ware oder als Ursprungsland betroffen war, welche jedoch im Zusammenhang mit der vorgenannten Veröffentlichung von fo en.

Bei der im zweiten Tabellenblatt aufgeführten Meldung 2021.7194 war seitens der Kontaktstelle in Belgien zunächst kommuniziert worden, dass Deutschland möglicherweise betroffen sei, nach Angaben der Kontaktstellen Portugals (Ursprung) sowie Frankreichs (Vertrieb) wurden die betroffenen Chargen jedoch ausschließlich in Frankreich vertrieben.

In der ebenfalls im zweiten Tabellenblatt aufgeführten Meldung 2021.7196 wurden durch die Kontaktstelle der Europäischen Kommission allgemeine Informationen zur Beurteilung von MOSH-/MOAH-Befunden in Lebensmitteln zur Verfügung gestellt.

Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

Abteilungsleiter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Anlage (1)

- Tabellarische Aufstellung von RASFF-Meldungen zu MOAH in Lebensmitteln

**MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126- [REDACTED] oder [REDACTED] (Presse)

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft

Datum 28.01.2021
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen [REDACTED]
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Bundesinstitut für Risikobewertung
Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Für die Lebensmittelüberwachung zuständige oberste Landesbehörden

Beurteilung von Mineralölbestandteilen (MOAH) in Lebensmitteln – MOAH in Gemüsebrühwürfel aus Deutschland (RASFF: 2021.6961)

Anlagen

1. Mailschreiben des BVL vom 18.01.2022, Az.: 121.14100.0.2021.1.1224, 121.14100.0.2021.1.1276 und 121.14100.0.2021.1.1294
2. Mitteilung der EU-Kommission: „Follow up message to RASFF 01 2022“
(Anlage zum o.g. Bezugsschreiben Nr. 1)

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

gez. [REDACTED]

Von: [REDACTED]
An: [Registratur Referat 313](#)
Betreff: WG: an Rx wg AW BY: RASFF: Information der Kommission zum kommunizierten Umgang mit Nachweisen von aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffe (MOAH) in verschiedenen Lebensmitteln - Schnellwarnmeldungen 2021.6961, 2021.7194 und 2021.7196
Datum: Dienstag, 15. Februar 2022 10:52:00

Bitte z. Vg.

Mineralöl in Lebensmitteln
313-21600/0019 (ALT)

Freundliche Grüße

[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 14. Februar 2022 18:16

[REDACTED]

le
(.de)
SN

Betreff: an Rx wg AW BY: RASFF: Information der Kommission zum kommunizierten Umgang mit Nachweisen von aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffe (MOAH) in verschiedenen Lebensmitteln - Schnellwarnmeldungen 2021.6961, 2021.7194 und 2021.7196

43h-G8927-2022/12-12

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Referat 43 - Lebensmittel nicht tierischer Herkunft, Lebensmittelchemie und Futtermittel

Rosenkavalierplatz 2

81925 München

Tel.: +49 (89) 9214- [REDACTED]

[mailto:\[REDACTED\]](mailto:[REDACTED]) >

<http://www.stmuv.bayern.de>

MORGEN BEGINNT HEUTE – DER UMWELT UND VERBRAUCHERPODCAST

Reinhören – der Weg nach morgen beginnt hier!

<<https://www.stmuv.bayern.de/aktuell/podcast/index.htm>>

Morgen beginnt heute - der Umwelt und Verbraucher Podcast (bayern.de)

<<https://www.stmuv.bayern.de/aktuell/podcast/index.htm>>

P Bitte prüfen Sie, ob Sie diese Mail wirklich ausdrucken müssen. Sparen Sie Papier, Toner und Strom.

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 28. Januar 2022 10:35

An: 313@bmel.bund.de

[REDACTED]

Betreff: WG: RASFF: Information der Kommission zum kommunizierten Umgang mit Nachweisen von aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffe (MOAH) in verschiedenen Lebensmitteln - Schnellwarnmeldungen

2021.6961, 2021.7194 und 2021.7196

An das

Bundesministerium für Ernährung und

Landwirtschaft

Nachrichtlich:

Bundesinstitut für Risikobewertung

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Für die Lebensmittelüberwachung zuständige oberste Landesbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie eine Stellungnahme des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zur Mitteilung der EU-Kommission bezüglich der Folgemeldung fup02 zum RASFF-Fall 2021-6961 - MOAH in Gemüsebrühwürfel aus Deutschland. In ihrer Mitteilung kommunizierte die EU-Kommission den Umgang mit Nachweisen von aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffe (MOAH) in verschiedenen Lebensmitteln.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg Referat 36
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

Telefon: +49 711 126 [REDACTED]

E-Fax: +49 711 126 [REDACTED]

E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de <<mailto:poststelle@mlr.bwl.de>>

E-Mail: [REDACTED]

Internet: www.mlr.baden-wuerttemberg.de <<http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/>>

Weitere Informationen finden Sie hier: www.mlr-bw.de/blattwenden <<http://www.mlr-bw.de/blattwenden>>

+++ Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail
+++ erforderlich ist +++

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Nationale RASFF- und AAC-Kontaktstelle <schnellwarnsystem@bvl.bund.de>
<<mailto:schnellwarnsystem@bvl.bund.de>> >

Gesendet: Dienstag, 18. Januar 2022 08:20

An: 'BMEL_Referat 313_Rückstände und Kontaminanten in Lebensmitteln,

>
Cc: BAFA <Referat [REDACTED]>; BfR

<poststelle@bfr.bund.de <<mailto:poststelle@bfr.bund.de>> >; Ref. 190 <190@bvl.bund.de <<mailto:190@bvl.bund.de>> >; Sanitätsamt der Bundeswehr <swsbw@bundeswehr.org <<mailto:swsbw@bundeswehr.org>> >; Gruppenleitung 12 <gruppe12@bvl.bund.de <<mailto:gruppe12@bvl.bund.de>> >; Ref. 111 <111@bvl.bund.de <<mailto:111@bvl.bund.de>> >; Presse und Öffentlichkeitsarbeit <presse@bvl.bund.de <<mailto:presse@bvl.bund.de>> >; Abt. 1 <100@bvl.bund.de <<mailto:100@bvl.bund.de>> >

Betreff: RASFF: Information der Kommission zum kommunizierten Umgang mit Nachweisen von aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffe (MOAH) in verschiedenen Lebensmitteln - Schnellwarnmeldungen 2021.6961, 2021.7194 und 2021.7196

Geschäftszeichen: 121.14100.0.2021.1.1224, 121.14100.0.2021.1.1276 und 121.14100.0.2021.1.1294

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der unten stehenden E-Mail zur Folgemeldung 2021.2196-fup02 und dem daran befindlichen Anhang der Kommission informiert die Kontaktstelle der Kommission über den von der Kommission kommunizierten Umgang mit Nachweisen von aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffe (MOAH) in verschiedenen Lebensmitteln (vgl. beigefügte E-Mail vom 17.01.2022, 17.50 Uhr mit Betreff: RASFF: 2021.6961-fup07: K1 – DE/BW betroffen – Mineralölbestandteile (MOAH) in Gemüsebrühwürfel aus Deutschland).

Bei dem beigefügten Dokument handelt um eine Mitteilung der Kommission als Reaktion auf die RASFF-Meldungen 2021.6961, 2021.7194 und 2021.7196 über Mineralölkohlenwasserstoffe (MOAH) in Brühwürfeln und auf den [REDACTED]-Bericht 2021 über toxische Mineralöle in Lebensmitteln.

Nachdem [REDACTED] das Vorhandensein von aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen (MOAH) in bestimmten Lebensmitteln festgestellt hatte ([https://www.\[REDACTED\].org/en/news/2021/toxic-mineral-oil-found-in-food-products/](https://www.[REDACTED].org/en/news/2021/toxic-mineral-oil-found-in-food-products/) <[https://www.\[REDACTED\].org/en/news/2021/toxic-mineral-oil-found-in-food-products/](https://www.[REDACTED].org/en/news/2021/toxic-mineral-oil-found-in-food-products/)>), machte die Kommission die Mitgliedsländer anlässlich einer Sitzung der Arbeitsgruppe "Kontaminanten" am 12. Dezember 2021 auf das Problem aufmerksam.

Die Kommission forderte die jeweils zuständigen Behörden auf, die Ergebnisse weiterzuverfolgen und die Produkte, bei denen [REDACTED] MOAH gefunden hat (Brühwürfel und andere Produkte), zu beproben und zu analysieren sowie Untersuchungen zur Kontaminationsquelle (Zutaten, Lebensmittelzusatzstoffe, Materialien, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, Schmiermittel und andere) durchzuführen und über die Ergebnisse der Untersuchungen zu berichten.

Da es sich bei MOAH um mögliche genotoxische Karzinogene handelt, sollten diese Produkte im Falle eines zweifelsfrei durch amtliche Kontrollen bestätigten quantitativen Vorhandenseins von MOAH (d. h. oberhalb der gemäß den GFS-Leitlinien festgelegten Quantifizierungsgrenze) auf der Grundlage von Artikel 14 des allgemeinen Lebensmittelrechts (Verordnung (EG) 178/2002) vom Markt genommen und zurückgerufen werden.

Ein Meinungsaustausch über die Ergebnisse der Untersuchungen wird am 28. Februar 2022 im Ständigen Ausschuss Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, Sektion Neuartige Lebensmittel und Toxikologische Sicherheit der Lebensmittelkette stattfinden.

[Anmerkung BVL: Von den oben genannten Schnellwarnmeldungen ist Deutschland aktuell nur von der Schnellwarnmeldung 2021.6961 betroffen.]

Die Schnellwarnmeldung 2021.6961 inklusive der zugehörigen Anhänge steht Ihnen unter folgendem Link im iRASFF zur Verfügung: <https://webgate.ec.europa.eu/irasff/notification/view/521619>
<<https://webgate.ec.europa.eu/irasff/notification/view/521619>> .

Die Schnellwarnmeldung 2021.7194 inklusive der zugehörigen Anhänge steht Ihnen unter folgendem Link im iRASFF zur Verfügung: <https://webgate.ec.europa.eu/irasff/notification/view/522769>
<<https://webgate.ec.europa.eu/irasff/notification/view/522769>> .

Die Schnellwarnmeldung 2021.7196 inklusive der zugehörigen Anhänge steht Ihnen unter folgendem Link im iRASFF zur Verfügung: <https://webgate.ec.europa.eu/irasff/notification/view/522691>
<<https://webgate.ec.europa.eu/irasff/notification/view/522691>> .

Um Kenntnisnahme und ggf. weitere Veranlassung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████

Nationale RASFF- und AAC- Kontaktstelle

Referat 121 - Warn- und Informationssysteme Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Mauerstraße 39-42, 10117 Berlin

Telefon: +49-(0)30-18444-██████████

Fax: +49-(0)30-18444-██████████

E-Mail: schnellwarnsystem@bvl.bund.de <<mailto:schnellwarnsystem@bvl.bund.de>>

Internet: www.bvl.bund.de <<http://www.bvl.bund.de>>

DATENSCHUTZHINWEISE: <https://www.bvl.bund.de/datenschutz> <<https://www.bvl.bund.de/datenschutz>>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: SANTE-RASFF@ec.europa.eu <<mailto:SANTE-RASFF@ec.europa.eu>> <SANTE-RASFF@ec.europa.eu <<mailto:SANTE-RASFF@ec.europa.eu>> >

Gesendet: Montag, 17. Januar 2022 16:54

An:

<ma

<ma

<ma

(RA

afsc

<ma

<ma

[RAS](#)

<ras

<ma

(Rap

<ma

[RAS](#)

<ras

<ma

(ras

(ras

<ma

Frar

<ale

Kon

(ras

Icel

(foo

<ma

<da

<ma

(inf

Lux

<ma

<rap

<ma

(ras

>; P

<ma

<ma

[aac](#)

<ma

<ma

<ma

<sg

<ma

CP

(ras

<ma

<ras

<ras

Cc:

[Redacted]

[Redacted]

Betreff: log115115 RASFF follow-up notification 2021.7196-fup2 - alert - food - mineral oil in dehydrated organic beef stock cubes from Spain - additional information

Dear contact point,

Please find follow-up notification 2021.7196-fup2 #526924 submitted by: Commission Services.

Summary content of the follow-up notification:

"Follow-up to RASFF notifications 2021.6961, 2021.7194 and 2021.7196 on mineral oil hydrocarbons (MOH) in stock cubes and to the 2021 [REDACTED] report on 'Toxic mineral oil found in food products'. Given that MOAH are possible genotoxic carcinogens, in case of an indisputable quantified presence of MOAH (i.e. above the limit of quantification, determined in accordance with the JRC Guidance) confirmed by official control, these products should be withdrawn and recalled from the market, on the basis of Article 14 of the General Food Law (Regulation (EC) 178/2002)."

The notification can be opened from iRASFF through: #522691
<<https://webgate.ec.europa.eu/irasff/notification/view/522691> >

[notification flags: CS A/ES O?/FR DN](#)

[Kind regards,](#)

[REDACTED]

[SANTE RASFF team](#)

[European Commission](#)

[DG for Health & Food Safety](#)

[Directorate for Crisis preparedness in food, animals and plants](#)

Von: [REDACTED]
An: Registratur Referat 313 [REDACTED]
Gesendet am: 02.02.2022 12:36:07
Betreff: WG: Ihr Schreiben bzgl. Information der KOM zum kommunizierten Umgang mit Nachweisen von MOAH in LM

Bitte z. Vg.
313-21600/0019 (ALT)
Mineralöl im LM

Danke und Gruß!
[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] Im Auftrag von Referat 313
Gesendet: Mittwoch, 2. Februar 2022 11:37
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Ihr Schreiben bzgl. Information der KOM zum kommunizierten Umgang mit Nachweisen von MOAH in LM

zK

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 2. Februar 2022 11:34
An: 'p...' [REDACTED]
Cc: OLMÜ [REDACTED]
<leber...@...>
<Verb...@... (Gesundheit)>
<verbr...@... (sen.de)>
<vetab...@...>
<leber...@... (ommern)>
<posts...@... (ersachsen.de)>;
OLMÜ [REDACTED]
<verbr...@... (mkuem.rlp.de)>;
LJV S... [REDACTED] (hung
<Lebe...@... (aarland.de); OLMÜ
SN LM [REDACTED]
<leber...@...>
(leben...@...>
<leber...@...>
<posts...@...>
<[REDACTED]>
Betreff: AW: Ihr Schreiben bzgl. Information der KOM zum kommunizierten Umgang mit Nachweisen von MOAH in LM

Sehr geehrte [REDACTED],

sehr geehrte Damen und Herren,

[REDACTED]

[REDACTED]

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]

Referentin für Bedarfsgegenstände,

Lebensmitteln nicht tierischer Herkunft

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Amt für Verbraucherschutz Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen Billstraße 80a,, 20539 Hamburg
tel.: 040 / 42837 [REDACTED]
email: [REDACTED]

Hinweise zur Datenverarbeitung:

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten geschieht unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Weitere Hinweise finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.hamburg.de/bjv/datenschutzhinweise/12732768/datenschutzhinweise/>

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 28. Januar 2022 10:35
An: 818@bmg.landwirtschaft.sachsen.de
Cc: [REDACTED].de
<ma@bmg.landwirtschaft.sachsen.de>
>; M
<ma@bmg.landwirtschaft.sachsen.de>
<ver@bmg.landwirtschaft.sachsen.de> Ü BY
<leb@bmg.landwirtschaft.sachsen.de> IB
Post
<ma@bmg.landwirtschaft.sachsen.de> e
<ma@bmg.landwirtschaft.sachsen.de> de> >;
OLM
<ma@bmg.landwirtschaft.sachsen.de> (rn)
<pos@bmg.landwirtschaft.sachsen.de> (E-Mail)
<pos@bmg.landwirtschaft.sachsen.de>
Vert
<ma@bmg.landwirtschaft.sachsen.de>
<ma@bmg.landwirtschaft.sachsen.de>
<Leb@bmg.landwirtschaft.sachsen.de> >;
Post
<ma@bmg.landwirtschaft.sachsen.de> >;
OLM
<ma@bmg.landwirtschaft.sachsen.de> d.de
<ma@bmg.landwirtschaft.sachsen.de>
<ma@bmg.landwirtschaft.sachsen.de>
<ma@bmg.landwirtschaft.sachsen.de>
<ma@bmg.landwirtschaft.sachsen.de>
(lebe
<ma@bmg.landwirtschaft.sachsen.de>
<leb@bmg.landwirtschaft.sachsen.de>
<ma@bmg.landwirtschaft.sachsen.de>
<pos@bmg.landwirtschaft.sachsen.de>

Betreff: WG: RASFF: Information der Kommission zum kommunizierten Umgang mit Nachweisen von aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffe (MOAH) in verschiedenen Lebensmitteln - Schnellwarnmeldungen 2021.6961, 2021.7194 und 2021.7196

An das
Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft

Nachrichtlich:
Bundesinstitut für Risikobewertung
Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Für die Lebensmittelüberwachung zuständige oberste Landesbehörden

+++ Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail
+++ erforderlich ist +++

Von: Nationale RASFF- und AAC-Kontaktstelle

An:



Cc: [Referat 313](#); [BAFA](#); [BfI](#); [Ref. 190](#); [Sanitätsamt der Bundeswehr](#)

Betreff: RASFF: 2021.6961-fup07: K1 – DE/BW betroffen – Mineralölbestandteile (MOAH) in Gemüsebrühwürfel aus Deutschland

Geschäftszeichen: 121.14100.0.2021.1.1224

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die unten stehende E-Mail möchte ich Sie über die Folgemeldung -fup02 (#526924-Zusatzinformationen) der Kontaktstelle der Kommission zur Schnellwarnmeldung 2021.7196 - Mineralölbestandteile in dehydrierten Rinderbrühwürfeln aus Spanien (Deutschland bisher nicht betroffen) informieren.

Die Kontaktstelle der Kommission führt darin wie folgt aus: Folgemeldung zu den RASFF-Meldungen 2021.6961, 2021.7194 und 2021.7196 über Mineralölkohlenwasserstoffe (MOH) in Brühwürfeln und zum [REDACTED]-Bericht 2021 über "Toxisches Mineralöl in Lebensmitteln". Da es sich bei MOAH um mögliche genotoxische Karzinogene handelt, sollten diese Produkte im Falle eines zweifelsfrei durch amtliche Kontrollen bestätigten quantitativen Vorhandenseins von MOAH (d.h. oberhalb der gemäß den GFS-Leitlinien ermittelten Bestimmungsgrenze), das durch eine amtliche Kontrolle bestätigt wird, auf der Grundlage von Artikel 14 des allgemeinen Lebensmittelrechts (Verordnung (EG) 178/2002) vom Markt genommen und zurückgerufen werden.

Der Folgemeldung 2021.7196-fup02 (#526924, Link zur Meldung 2021.7196:

<https://webgate.ec.europa.eu/irasff/notification/view/522691>) ist eine Mitteilung der Kommission über aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe (MOAH) in bestimmten Lebensmitteln an alle Mitgliedsländer beigefügt, in der es heißt:

"Diese Mitteilung ist eine Reaktion auf die RASFF-Meldungen 2021.6961, 2021.7194 und 2021.7196 über Mineralölkohlenwasserstoffe (MOAH) in Brühwürfeln und auf den [REDACTED]-Bericht 2021 über "Toxische Mineralöle in Lebensmitteln".

Nachdem [REDACTED] das Vorhandensein von aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen (MOAH) in bestimmten Lebensmitteln festgestellt hatte ([https://www.\[REDACTED\].org/en/news/2021/toxic-mineral-oil-found-in-food-products/](https://www.[REDACTED].org/en/news/2021/toxic-mineral-oil-found-in-food-products/)), machte die Kommission die Mitgliedsländer anlässlich einer Sitzung der Arbeitsgruppe "Kontaminanten" am 12. Dezember 2021 auf das Problem aufmerksam.

Die Kommission forderte die jeweils zuständigen Behörden auf, die Ergebnisse weiterzuverfolgen und die Produkte, bei denen [REDACTED] MOAH gefunden hat (Brühwürfel und andere Produkte), zu beproben und zu analysieren sowie Untersuchungen zur Kontaminationsquelle (Zutaten, Lebensmittelzusatzstoffe, Materialien, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, Schmiermittel und andere) durchzuführen und über die Ergebnisse der Untersuchungen zu berichten.

Da es sich bei MOAH um mögliche genotoxische Karzinogene handelt, sollten diese Produkte im Falle eines zweifelsfrei durch amtliche Kontrollen bestätigten quantitativen Vorhandenseins von MOAH (d. h. oberhalb der gemäß den GFS-Leitlinien festgelegten Quantifizierungsgrenze) auf der Grundlage von Artikel 14 des allgemeinen Lebensmittelrechts (Verordnung (EG) 178/2002) vom Markt genommen und zurückgerufen werden.

Ein Meinungsaustausch über die Ergebnisse der Untersuchungen wird am 28. Februar 2022 im Ständigen Ausschuss Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, Sektion Neuartige Lebensmittel und Toxikologische Sicherheit der Lebensmittelkette stattfinden.

[Anmerkung BVL: Ob durch die Kontaktstelle der Kommission auch eine gleichlautende Folgemeldung zur 2021.6961 und 2021.7194 erfolgen wird, wurde durch das BVL angefragt (ID 28144).]

[Anmerkung BVL: Als betroffen wurde das bisher von der Meldung 2021.6961 betroffene Bundesland aufgeführt.]

Die Schnellwarnmeldung 2021.7196 inklusive der zugehörigen Anhänge steht Ihnen unter folgendem Link im

iRASFF zur Verfügung: <https://webgate.ec.europa.eu/irasff/notification/view/522691> .

Die Schnellwarnmeldung 2021.6961 inklusive der zugehörigen Anhänge steht Ihnen unter folgendem Link im iRASFF zur Verfügung: <https://webgate.ec.europa.eu/irasff/notification/view/521619> .

Um Kenntnisnahme und ggf. weitere Veranlassung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████

Nationale RASFF- und AAC- Kontaktstelle
Referat 121 - Warn- und Informationssysteme Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Mauerstraße 39-42, 10117 Berlin
Telefon: +49-(0)30-18444-██████████
Fax: +49-(0)30-18444-██████████
E-Mail: schnellwarnsystem@bvl.bund.de
Internet: www.bvl.bund.de
DATENSCHUTZHINWEISE: <https://www.bvl.bund.de/datenschutz>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Nationale RASFF- und AAC-Kontaktstelle

Gesendet: Donnerstag, 13. Januar 2022 17:01

An: 'FEDERAL AGENCY FOR SAFETY OF FOODS' <RASFF@bvl.bund.de>, 'Gemeinsame Europäische

<schnellwarnsystem@bvl.bund.de>

'BW' <Schwaben@bvl.bund.de>

<Schwaben@bvl.bund.de>

'HE' <Schwaben@bvl.bund.de>

Verbraucherzentrale

schnellwarnsystem@bvl.bund.de

regien@bvl.bund.de

'NW' <Schwaben@bvl.bund.de>

<schnellwarnsystem@bvl.bund.de>

<Postfach@bvl.bund.de>

<schnellwarnsystem@bvl.bund.de>

luv@bvl.bund.de

<RASFF@bvl.bund.de>

<SW@bvl.bund.de>

Cc: BVL

Lebensmittel

VL@bvl.bund.de

'Sanität'

Betreff: RASFF: 2021.6961-fup07: K1 – DE/BW betroffen – Mineralölbestandteile (MOAH) in Gemüsebrühwürfel aus Deutschland

Geschäftszeichen: 121.14100.0.2021.1.1224

Datum: 13.01.2022

Schnellwarnsystem der Europäischen Kommission gemäß Artikel 50 der VO (EG) Nr. 178/2002

Folgemeldung 2021.6961-fup07: K1 – Mineralölbestandteile (MOAH) in Gemüsebrühwürfel aus Deutschland

Deutschland / BW betroffen

Nachfolgend übersende ich die mir im Rahmen des Schnellwarnsystems von der Kommission zugegangene Folgemeldung aus Deutschland / Baden-Württemberg zu o. g. Sachverhalt.

Ermittlungsergebnisse #526446:

Anbei wird die Antwort auf die Anfrage aus Frankreich übermittelt: 1. Könnten Sie uns bitte aufgrund unserer FUP 3 und der darin enthaltenen Informationen mitteilen, ob das Unternehmen das Risiko einer Kontamination durch die Verpackung berücksichtigt hat? Das Unternehmen hat Eigenkontrollergebnisse vorgelegt, die einen Eintrag aus der Verpackung nahelegen. Allerdings konnte die Verpackungskomponente, aus der der Eintrag erfolgte, bis jetzt noch nicht ermittelt werden. In Frage kommt die Folie und hier möglicherweise die Wachsschicht. Aber auch eine Migration aus dem Umkarton ist nicht völlig auszuschließen, da die Würfel nicht luftdicht eingeschweißt sind. Das Unternehmen arbeitet an der Ursachenforschung. Weitere Eigenkontrollen (Migrationsstudie, Stufenkontrollen, Lagerversuche) durch das Unternehmens und in Zusammenarbeit mit dem Folienlieferanten dauern noch an. 2. Können Sie uns Informationen über den Lieferanten der Verpackung und wenn möglich auch über den Lieferanten des Zusatzstoffs E 905 geben? Lieferant / Bezugsquelle der Folie ist

(Vertrieb). Aus den Unterlagen der

geht als Hersteller der Folie hervor:

Das Unternehmen hat beim Folienlieferanten Informationen zum Hersteller des Zusatzstoffes E 905 angefordert. Aufgrund einer vom Folienlieferanten vorgelegten Präsentation zu dem Wachs gehen wir bisher davon aus, dass es sich um die handelt. Lieferant des Umkartons ist die; eine Konformitätserklärung zum Umkarton liegt bei. 3. Besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass diese neuen Elemente zu einer Änderung Ihrer Einschätzung bezüglich möglicher Produktrücknahmen und Rückrufmaßnahmen führen? Die Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung dauern noch an.

Der Meldung beigefügt ist ein Dokument.

Die Schnellwarnmeldung inklusive der zugehörigen Anhänge steht Ihnen unter folgendem Link im iRASFF zur Verfügung: <https://webgate.ec.europa.eu/irasff/notification/view/521619>

Um Kenntnisnahme und ggf. weitere Veranlassung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) Referat 121: Warn- und Informationssysteme
Federal Office of consumer protection and food safety Unit 121: Alert and Information
Mauerstr. 39-42
10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 18444-
Telefax: +49 (0) 30 18444-
E-Mail: schnellwarnsystem@bvl.bund.de

Internet: www.bvl.bund.de

DATENSCHUTZHINWEISE: <https://www.bvl.bund.de/datenschutz>

Abteilung: 3
Geschäftszeichen: 313-21600/0019

Datum: 25. Februar 2022
Telefon: [REDACTED]
Angefordert am: 25. Februar 2022
Vorzulegen bis: 28. Februar 2022
Termin am: -

Referatsleitung: [REDACTED]
Mitarbeiterin: [REDACTED]
Frau Staatssekretärin

Durchschrift an:

Fester Verteiler und Bedienung variabler Verteiler durch Fachreferat

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> StV EL-Referent/-in | <input checked="" type="checkbox"/> gleichzeitig zugeleitet |
| <input type="checkbox"/> Referat 611 für EL-Referenten/-innen | |
| <input checked="" type="checkbox"/> AL 3, UAL'n 31 | |

Mit der Bitte um Unterzeichnung des beigefügten Antwortentwurfs

Mineralöle in Lebensmitteln: Schreiben von [REDACTED] vom 8. und 21. Februar 2022

Anlagen: - 6 -

I. Sachverhalt

Hintergrund:

- Zu Mineralölkohlenwasserstoffen und Testergebnissen von [REDACTED] s. Leitungsvorlage vom 17.12.21 (Anlage 1).
- Zu möglichen Verkehrsverboten

Die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 legt Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln fest. Lebensmittel, die diese Höchstgehalte nicht einhalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Für Mineralölkohlenwasserstoffe hat die Kommission bisher keine solchen Höchstgehalte festlegen können. Sie verweist in ihrem Antwortschreiben an [REDACTED] (Anlage 2) selbst darauf, dass die abschließende Risikobewertung durch die EFSA dazu erforderlich sei. Diese wird frühestens Ende 2022 erwartet.

Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 legt fest, dass nur sichere Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden dürfen. Lebensmittel sind insbesondere dann als nicht sicher anzusehen, wenn sie gesundheitsschädlich sind. Die Entscheidung, in welcher MOAH-Zusammensetzung und ab welchem MOAH-Gehalt ein Lebensmittel als gesundheitsschädlich einzustufen ist, gründet sich auf die noch ausstehende Risikobewertung durch die EFSA.

Fazit: Rechtssichere Verkehrsverbote, die vor Gericht Bestand haben, sind für mit MOAH belastete Lebensmittel derzeit nicht möglich, da noch keine belastbare Risikobewertung verfügbar ist. Dies haben uns einige Länder bereits mitgeteilt.

- Zum Vorsorgeprinzip

Um in derartigen Szenarien gleichwohl ein ausreichendes Niveau des gesundheitlichen Verbraucherschutzes zu gewährleisten, ermöglicht Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vorläufige Risikomanagementmaßnahmen, sofern nach aktuellem Erkenntnisstand die Möglichkeit gesundheitsschädlicher Auswirkungen besteht. Die Maßnahmen müssen verhältnismäßig, technisch und wirtschaftlich durchführbar sein und dürfen den Handel nicht stärker als nötig beeinträchtigen.

Von dieser Möglichkeit haben die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten jüngst angesichts der Nachweise von MOAH in Säuglingsnahrung Gebrauch gemacht: In der Sitzung des Ständigen Ausschusses am 23. Juni 2020 haben sich die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten in einer gemeinsamen Erklärung mehrheitlich darauf geeinigt, dass Säuglingsnahrung mit bestimmbareren Gehalten an MOAH als nicht sicheres Lebensmittel i. S. d. Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingestuft und somit aus dem Verkehr gezogen werden soll. Die getroffene Übereinkunft ist gleichwohl rechtlich nicht verbindlich. Die Länder hatten den Maßnahmen aber zugestimmt.

- Zum ALARA-Prinzip

Da Kontaminanten wie MOAH unbeabsichtigt in Lebensmittel gelangen und sich ihre Anwesenheit nie vollständig vermeiden lässt, schreibt die Verordnung (EWG) Nr. 315/93 vor, dass die Gehalte der Kontaminanten auf so niedrige Werte zu begrenzen sind, wie sie durch Gute Praxis auf allen Herstellungs- und Vertriebsstufen sinnvoll erreicht werden können (sog. ALARA-Prinzip, „as low as reasonably achievable“).

Gestützt auf diese Regelung haben in Deutschland die Vertreter der Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder (LAV) und der Lebensmittelverband Deutschland e.V. gemeinsam abgestimmte „MOH-Orientierungswerte“ veröffentlicht. Die Orientierungswerte sind nicht toxikologisch begründet, sondern nach statistischen Grundsätzen abgeleitet. Werden Orientierungswerte überschritten, kann dies auf mögliche und gemäß der Guten Praxis ge-

benenfalls vermeidbare Eintragsquellen im Rahmen der Herstellungs- und Verpackungsprozesse hinweisen. Lebensmittelunternehmer werden damit zur Ursachenforschung und zur Ergreifung von Minimierungsmaßnahmen aufgerufen. Für MOAH ist bei allen Lebensmittelkategorien „nicht bestimmbar (n. b.)“ als Orientierungswert festgelegt. Da es sich hierbei nicht um Höchstgehalte handelt und ein Lebensmittel nicht automatisch bei Überschreiten der Orientierungswerte als nicht sicher beurteilt werden kann, ergibt sich daraus nicht zwangsläufig ein Verkehrsverbot bzw. Maßnahmen bezüglich Rücknahme oder Rückruf.

- Zur Analytik

Die Analytik von MOAH in Lebensmitteln ist sehr schwierig. Für Säuglingsnahrung entwickelt das Europäische Referenzlabor (EURL) derzeit ein standardisiertes Verfahren. Für andere Lebensmittel steht diese Entwicklung noch aus. Problematisch ist auch, dass man nur Gemische/Fractionen von MOSH und MOAH analysieren kann, aber keine spezifischen Einzelsubstanzen bestimmbar sind, was die toxikologische Bewertung erschwert.

Eingaben von [REDACTED]:

In jüngerer Zeit hat sich die Verbraucherorganisation [REDACTED] e.V. in verschiedenen Schreiben an das BMEL gewandt und sich für eine Nulltoleranz für MOAH in allen Lebensmitteln ausgesprochen:

- Schreiben vom 11. November 2021 an Frau Bundesministerin Klöckner, beantwortet von Frau Staatssekretärin Kasch am 24. November 2021 (Anlage 3)

- Petition vom 9. Dezember 2022 an die Europäische Kommission und zahlreiche weitere Empfänger, u. a. auch an Herrn Bundesminister Özdemir, zu neuen Nachweisen von MOAH in Lebensmitteln seitens [REDACTED], Stellungnahme dazu s. Leitungsvorlage vom 17.12.21 (Anlage 1).

- Schreiben vom 8. und 21. Februar 2022 an Herrn Bundesminister Özdemir (Anlage 4 und 5)

In den Schreiben bemängelt [REDACTED] zunächst die bislang ausstehende Reaktion seitens der Bundesregierung. Im Gegensatz dazu habe die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten bereits aufgefordert, die betroffenen Lebensmittel zu analysieren und belastete Produkte aus dem Verkehr zu ziehen.

[REDACTED] bittet ferner um Mitteilung, welche Maßnahmen die Bundesregierung und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) nach der Veröffentlichung der [REDACTED]-Testergebnisse im Dezember 2021 ergriffen hat. Insbesondere möchte [REDACTED] wissen, in welcher Form die Länder informiert wurden und welche Maßnahmen diese zwischenzeitlich ergriffen haben.

Schließlich möchte [REDACTED] wissen, welche Position Deutschland bei der für den 28. Februar 2022 geplanten Sitzung des Ständigen Ausschusses für neuartige Lebensmittel und toxi-kologische Sicherheit in der Lebensmittelkette (SCOPAFF) bezüglich des Auftretens von MOAH in Lebensmitteln vertreten wird.

Sie, Frau Staatssekretärin, haben am 10. und 25. Februar 2022 um einen Antwortentwurf zu diesen Schreiben gebeten.

II. **Stellungnahme**

- Zur Position Deutschlands zum Auftreten von MOAH in Lebensmitteln

Deutschland nimmt bei der Minimierung von Mineralölkohlenwasserstoffen in Lebensmit-teln bereits seit Jahren eine Vorreiterrolle in der EU ein. Es war Deutschland, das Lebensmit-telverpackungen aus Recyclingpapier als eine wichtige Kontaminationsquelle für Mineralöl in Lebensmitteln aufgezeigt hat. Und es war Deutschland, das bei der EU auf ein europaweites Monitoring gedrungen hat. Auch in den jüngsten Verhandlungen zu einem gemeinsamen Vorgehen der Mitgliedstaaten zu MOAH in Säuglingsnahrung hat sich Deutschland für den strengstmöglichen Regelungsansatz für diese besonders vulnerable Verbrauchergruppe aus-gesprochen: MOAH sollen in Säuglingsnahrung nicht nachweisbar sein.

Aber für Regelungen und Überwachungsmaßnahmen aller anderen Lebensmittel bedarf es der Auswertung der im Rahmen des EU-weiten Monitorings erhobenen Daten. Aufgrund der zahlreichen möglichen Eintragspfade sind Ursachen und Quellen analysierter Belastungen zu ermitteln sowie weitere Minimierungsmaßnahmen zu entwickeln. Die wichtigste Vorausset-zung für die Festlegung verbindlicher Regelungen zu MOAH in Lebensmitteln ist eine auf den neuen Daten beruhende und vollständige Risikobewertung durch die EFSA. Obwohl an dieser Risikobewertung mit hoher Priorität gearbeitet wird, ist mit ihrer Fertigstellung frü-hestens Ende 2022 zu rechnen.

Angesichts der oben erläuterten Rechtslage ist weiterhin festzustellen, dass es derzeit nicht pauschal möglich ist, all jene Lebensmittel aus dem Verkehr zu ziehen, in denen MOAH-Ge-halte oberhalb der Bestimmungsgrenze nachgewiesen werden. Unbeabsichtigte Kontamina-tionen lassen sich minimieren, nicht aber gänzlich vermeiden.

Im Gegensatz zu anderen Mitgliedstaaten gibt es bereits seit längerer Zeit das MOH-Orien-tierungswerte-Konzept der deutschen Lebensmittelüberwachung. Die betroffenen Bundes-länder sehen keine Veranlassung aufgrund der [REDACTED]-Untersuchungen davon abzuwei-chen. Andere Länder wie Frankreich oder Belgien, in denen diese Maßnahmen nicht existie-ren, möchten natürlich aufgrund der [REDACTED]-Aktivitäten Aktionen zeigen und folgen möglicherweise daher der KOM.

Alles Weitere ergibt sich aus dem Antwortentwurf.

Auf der Tagesordnung der Sitzung des SCOPAFF am 28. Februar 2022 stehen MOAH nur als Informationspunkt.

III. Vorschlag

Zeichnung des beigefügten Antwortentwurfes.

31	313
25.2.	25/2

25.02.2022
AL 3

313-St'nB LV-Antwort Foodwatch MOAH III - Nachricht (Nur-Text)

Datei Nachricht ADOBE PDF Was möchten Sie tun?

Ignorieren Löschen Antworten Antworten Weiterleiten Weiterleiten Besprechung Verschieben OneNote Aktionen Als ungelesen markieren Kategorisieren Nachverfolgung Übersetzen Suchen Verwandt Markieren Zoom

UNIFY

Vertr. VZ 04 Referat 313; [redacted] Abteilungsleiter 3; Unterabteilungsleiterin 31 10 01.03.2022

313-St'nB LV-Antwort Foodwatch MOAH III

Rote Kategorie

Diese Nachricht wurde mit der Priorität "Hoch" gesendet.
Diese Nachricht wurde in das Nur-Text-Format konvertiert.

2022-02-21_Brief BMEL_Mineralöl.pdf .pdf-Datei	Postbuch MB - Stellungnahme zu Mineralöl in Lebensmitteln Outlook-Element
313-LV-StB Antwort Foodwatch MOAH III.docx .docx-Datei	Anlage 1----313-LV BM Foodwatch Pressemitteilung Mineralöl.pdf .pdf-Datei
Anlage 2----Letter from Commissioner Kyriakides.pdf	Anlage 3----Schreiben StK an Foodwatch 24-11-2021.pdf

Mit der Bitte u Überarbeitung und erneute Übersendung an das Büro 04.

St'nB Anmerkung:

- Wir sollten zumindest in Aussicht stellen, dass wir bei den Ländern nachhaken, was sie mit den betroffenen Produkten getan haben
- Zum SCoPaFF: auch wenn das nur ein Berichtspunkt ist, sollten wir erwähnen, dass wir uns diesbezüglich auf EU-Ebene einsetzen. Denn das tun wir ja auch.

Von: [REDACTED] Im Auftrag von Referat 313

Gesendet: Freitag, 25. Februar 2022 15:14

An: 04 Persönl. Referentin St'n Bender [REDACTED]

Cc: Unterabteilungsleiterin 31 <U[REDACTED]>

Betreff: 313-St'nB LV-Antwort [REDACTED] OAH III

Priorität: Hoch

----- Bitte in Rich-Text umwandeln, damit Tabelle sichtbar wird-----

Anbei die von AL3 gez. LV mit dem angeforderten Antwortentwurf.

ANM: Die am 15. Februar 2021 an 04 übersandte LV incl. Antwortentwurf haben inhaltlich weiterhin Bestand. Im AE wurde lediglich das Datum des 2. [REDACTED] Schreibens zusätzlich eingefügt. Die LV wurde hinsichtlich einer kurzen Stellungnahme zu den von Foodwatch über [REDACTED] mationen zu anderen Ländern aktualisiert (letzter Abschnitt unter II.)

LV vom 25. Februar 2022

Antwortentwurf St'in B an Fo [REDACTED]

Anlage 1 LV Stellungnahme für BM vom 17. 12. 21 zur Foodwa [REDACTED] teilung

Anlage 2 Antwortschreiben Kommission auf Schreiben Foodwatch

Anlage 3 Antwort St'in K an Fod [REDACTED] 24.11.2021

Anlage 4 F [REDACTED]reiben an BMEL vom 8.2.2022

Anlage 5 F [REDACTED]reiben an BMEL vom 21.2.2022

Anlassmails

Gruß

[REDACTED]

Referatsleiterin 313

3677

Von: [REDACTED] > Im Auftrag von Abteilungsleiter 3

Gesendet: Freitag, 25. Februar 2022 09:34

An: Referat 313 <313@bmel.bund.de>

Cc: Unterabteilungsleiterin 31 <[REDACTED]>; [REDACTED]

Betreff: WG: # + Stellungnahme St'nB - Postbuch MB - Stellungnahme zu Mineralöl in Lebensmitteln

Priorität: Hoch

Mit der Bitte um Übernahme.

Viele Grüße

[REDACTED]

z. Zt. Vertretung Vz. 3

Von: Vertr. VZ 04 <Ve[REDACTED]>

Gesendet: Freitag, 25. Februar 2022 08:35

An: Abteilungsleiter 3 <[REDACTED]>

Cc: [REDACTED] Unterabteilungsleiterin 31 <UAL31@bmel.bund.de>; Referat 313 <313@bmel.bund.de>

Betreff: # + Stellungnahme St'nB - Postbuch MB - Stellungnahme zu Mineralöl in Lebensmitteln

Mit der Bitte um Fertigung eines Antwortentwurfes und einer Stellungnahme für Frau Staatssekretärin Silvia Bender.

St-Büro 04

Eing.: 23.02.2022

Tgb-Nr.: 1032/22

Ausgang: 25.02.22

Wv.: 28.02.22

an Org.-Einheit 3 cc 31,313

X AE f. St'nB Übern. Beantw.

X Stellungnahme z.w.V.

Anmerkungen:

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

██████████

Büro Staatssekretärin Silvia Bender

im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Wilhelmstraße 54

10117 Berlin

Tel.: +49 30 18 529 - [REDACTED]

Fax: +49 30 18 529 - [REDACTED]

Internet: www.bmel.de

Von: [REDACTED] Im Auftrag von MB_Geschäftsstelle

Gesendet: Mittwoch, 23. Februar 2022 15:40

An: 04 Persönl. Referentin St'n Bender <[REDACTED]>

Betreff: RM LR WG: Postbuch MB - WG: Stellungnahme zu Mineralöl in Lebensmitteln

Erneute Übersendung des Vorgangs, da Rückfrage durch foodwatch [REDACTED]

Viele Grüße aus der Geschäftsstelle

[REDACTED]

Von: [REDACTED] > Im Auftrag von PB-Posteingang

Gesendet: Dienstag, 22. Februar 2022 13:00

An: MB_Geschäftsstelle <M [REDACTED]>

Betreff: WG: Postbuch MB - WG: Stellungnahme zu Mineralöl in Lebensmitteln

Von: [REDACTED] >

Gesendet: Dienstag, 22. Februar 2022 12:55

An: PB-Posteingang <[REDACTED]>

Cc: M_VVeMailAgent <[REDACTED]>

Betreff: Postbuch MB - WG: Stellungnahme zu Mineralöl in Lebensmitteln

BMEL-Ministerbüro

Datum: 22.02.2022 MB-Nr.: zu 2406/20

BM St'in x PSt'in N PSt'in R

Abt.:

AE für BM x Übern. Beantw.

Stellungnahme z.w.V.

Kurzvotum

Frist: Kop.:

Die erste Einsendung hatten wir an Frau Bender gegeben, siehe Mail anbei [REDACTED] 22.02.

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 22. Februar 2022 09:34

An: Ministerbüro

Cc: [REDACTED]

Betreff: WG: Stellungnahme zu Mineralöl in Lebensmitteln

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

keine Pressesache – ich bitte um Übernahme durch das MB bzw. Beantwortung durch FR.

Besten Dank und Gruß

[REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 21. Februar 2022 18:07

An: Pressestelle BMEL <Pressestelle@bmel.bund.de>

Cc: Poststelle BMEL <Poststelle@bmel.bund.de>

Betreff: Stellungnahme zu Mineralöl in Lebensmitteln

Sehr geehrter [REDACTED],

sehr geehrte [REDACTED],

hiermit bitte ich Sie um Stellungnahme zum beigefügten Schreiben an Herrn Bundesminister Cem Özdemir.

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Antwort bis zum 27. Februar 2022 und stehe bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Herzliche Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]

recherche und kampagnen | research and campaigns

[REDACTED] deutschland | foodw [REDACTED] y

t: +49 (0)30 / 24 04 76 - [REDACTED] <mailto:sas [REDACTED]>

██████████.v. | brunnenstr. 181 | 10119 berlin | germany | www.foodwatch██████████/www.foodwatch.de>██████████

eingetragener verein | sitz berlin | vr 21908 nz ag charlottenburg | vorstand: dr. chris methmann, jörg rohwedder



Silvia Bender

Staatssekretärin

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

An den Geschäftsführer von

██████████ e.V.

██████████
Brunnenstraße 181
10119 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TELEFON +49 30 18 529-██████

FAX +49 30 18 529-██████

E-MAIL poststelle@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

GESCHÄFTSZEICHEN 313-21600/0019

DATUM

Sehr geehrter ██████████, sehr geehrte ██████████,

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 8. und 21. Februar 2022 an Herrn Bundesminister Özdemir zu den Maßnahmen des Bundes und der Länder nach der Veröffentlichung der Mineralöl-Testergebnisse im Dezember 2021 durch ██████████ und die deutsche Position hinsichtlich des Auftretens von aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen (MOAH) in Lebensmitteln.

Herr Bundesminister Özdemir hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Zunächst sind in Deutschland nach dem Grundgesetz allein die Länder für den Vollzug und für Maßnahmen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung zuständig.

Über die jüngsten F ██████████ Laboranalysen wurden die Länder über die national zuständige Kontaktstelle des BVL durch die Europäische Kommission über das Schnellwarnsystem RASFF unmittelbar informiert. Die Kommission hat in Form einer RASFF-Mitteilung auch ihre eigene Haltung zu dem Sachverhalt wie folgt dargestellt: Da es sich bei MOAH nach einer Stellungnahme der EFSA um mögliche genotoxische Karzinogene handelt, sollten Lebensmittel mit amtlich nachgewiesenen Gehalten an MOAH auf der Grundlage des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 als nicht sicher vom Markt genommen und zurückgerufen werden.

Diese individuelle Einschätzung der Kommission richtete sich direkt an die für den betroffenen Lebensmittelunternehmer zuständige Landesbehörde und basiert auf dem Vorsorgeprinzip.

Die Beurteilung, ob ein Lebensmittel im Einzelfall sicher ist oder nicht, kann aber abschließend nur anhand einer vollständigen und aktuellen Risikobewertung seitens der Europäischen Be-

hörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vorgenommen werden. Diese Risikobewertung ist für Ende 2022 angekündigt.

Auch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) äußert sich in seinen Fragen und Antworten zu Mineralölbestandteilen in Lebensmitteln vom 8. Dezember 2020 dahingehend, dass aktuell die zur Ableitung von gesundheitlichen Richtwerten für MOAH erforderlichen toxikologischen Daten nicht zur Verfügung stehen.

Eine gerichtsfeste Beurteilung, ob ein Lebensmittel nicht sicher ist, kann nach Auffassung der zuständigen Länderbehörden nicht allein auf den pauschalen Nachweis von MOAH in Lebensmitteln gestützt werden. Vielmehr bedarf es konkreter Hinweise in der erwarteten Risikobewertung, welche MOAH-Fractionen bzw. Einzelsubstanzen tatsächlich gesundheitlich bedenklich sind und welche Ursachen einer Belastung zugrunde liegen.

So deuten bei dem von Ihnen beanstandeten Brühwürfel aus Deutschland die derzeitigen Untersuchungen darauf hin, dass die MOAH-Belastung aus dem Einsatz des für Lebensmittel zugelassenen Zusatzstoffes E 905 (Mikrokristallines Wachs) in der beschichteten Papierverpackung kommt. Es wird dabei angenommen, dass die MOAH-Fraktion des Wachses aber keine Ringsysteme mit einer Anzahl von mehr als zwei Ringen aufweist, die als toxikologisch bedenklich gelten.

Selbstverständlich ist auch in der Zwischenzeit, d. h. bis die Risikobewertung der EFSA vorliegt, ein hohes gesundheitliches Schutzniveau für unsere Verbraucherinnen und Verbraucher zu wahren.

Wie Sie wissen, hat das BMEL bereits eine Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung bei der Kommission notifiziert. Es wird eine grundsätzliche Verpflichtung geschaffen, Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Recyclingpapier mit einer funktionellen Barriere für Mineralöl aus dem Zeitungsdruck auszustatten, um so diese Kontaminationsquelle zu verschließen. Der Entwurf der 22. Änderungsverordnung (= „Mineralölverordnung“) soll zeitnah nach Zustimmung des Bundeswirtschaftsministeriums dem Bundesrat zugeleitet werden.

Wenn Mineralölrückstände in Lebensmittel Kontaminanten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 darstellen, sollte das dort niedergelegte ALARA (as low as reasonably achievable)-Prinzip herangezogen werden. Gestützt auf das ALARA-Prinzip haben in Deutschland die Vertreter der Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder (LAV) und der Lebensmittelverband Deutschland e.V. bereits im April 2019 erstmals gemeinsam abgestimmte „MOH-Orientierungswerte“ veröffentlicht. Diese wurden zuletzt im August 2021 um weitere Lebensmittelkategorien ergänzt. Die Orientierungswerte sind nicht toxikologisch begründet, sondern nach statistischen Grundsätzen abgeleitet – i. d. R. auf Basis des 90. Perzentils aktueller Gehaltsdaten. Werden die Orientierungswerte überschritten, kann dies auf mögliche und gemäß

der Guten Praxis gegebenenfalls vermeidbare Eintragsquellen im Rahmen der Herstellungs- und Verpackungsprozesse hinweisen. Für MOAH ist bei allen Produktgruppen/Lebensmittelkategorien „nicht bestimmbar (n. b.)“ als Orientierungswert festgelegt. Hieraus ergibt sich nicht zwangsläufig ein Verkehrsverbot und Maßnahmen bezüglich Rücknahme oder Rückruf, jedoch werden Lebensmittelunternehmer damit zur Ursachenforschung und zur Ergreifung von Minimierungsmaßnahmen aufgerufen. Unbeabsichtigte Kontaminationen an Mineralöl aus der Umwelt durch Abgase, Rauch, Feinstaub oder Teer lassen sich in der Regel aber nicht gänzlich vermeiden.

Im Falle des Brühwürfels gibt es zwischen der zuständigen Lebensmittelüberwachung und dem Hersteller einen engen Austausch, es wird bereits nach einer wachsfreien Verpackungsalternative gesucht.

Deutschland setzt sich auf europäischer Ebene intensiv für Minimierungsmaßnahmen von MOAH-Gehalten ein. So hat das BMEL im Lebensmittelbedarfsgegenstandsbereich fortlaufend für EU-Regelungen geworben. Da diese bislang nicht erlassen wurden, soll die „Mineralölverordnung“ als ein erster Baustein weiter vorangebracht werden. Auch zur Erfassung anderer Eintragsquellen hat sich das BMEL bei der Kommission für Regelungen eingesetzt. Nicht zuletzt darauf ist die Initiierung eines europaweiten Monitorings zurückzuführen, um daraus ggf. Höchstgehalte in Lebensmitteln ableiten zu können. Die angekündigte Auswertung der neu erhobenen Gehaltsdaten aller Mitgliedstaaten und die Risikobewertung der EFSA werden ausreichend Klarheit dahingehend schaffen, welche weiteren Risikomanagementmaßnahmen zu MOAH-Rückständen in Lebensmitteln erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Message from the Commission Services to all Member States on Mineral Oil Aromatic Hydrocarbons (MOAH) in certain foods

This message is a follow-up to RASFF notifications 2021.6961, 2021.7194 and 2021.7196 on mineral oil hydrocarbons (MOH) in stock cubes and to the 2021 Foodwatch report on 'Toxic mineral oil found in food products'.

Following the findings by Food [REDACTED] the presence of mineral oil aromatic hydrocarbons (MOAH) in certain foods ([https://www.\[REDACTED\].org/en/news/2021/toxic-mineral-oil-found-in-food-products/](https://www.[REDACTED].org/en/news/2021/toxic-mineral-oil-found-in-food-products/)), the Commission services brought the issue to the attention of the Member States at the occasion of a meeting of a Working Group on Contaminants on 12 December 2021.

The Commission services requested the relevant competent authorities to follow-up on the findings and to sample and to analyse the products which have been found by Food [REDACTED] (stock cubes and other products) to contain MOAH and to perform investigations on the source of contamination (ingredients, food additives, food contact materials, lubricants and others) and to report on the outcome of the investigations.

Given that MOAH are possible genotoxic carcinogens, in case of an indisputable quantified presence of MOAH (i.e. above the limit of quantification, determined in accordance with the [JRC Guidance](#)) confirmed by official control, these products should be withdrawn and recalled from the market, on the basis of Article 14 of the General Food Law (Regulation (EC) 178/2002).

An exchange of views on the outcome of the investigations will take place in the Standing Committee Plants, Animals, Food and Feed, section Novel Food and Toxicological Safety of the Food Chain on 28 February 2022.



EUROPEAN COMMISSION

Health and Food Safety Directorate General

sante.ddg2.g.5(2022)1014047

Standing Committee on Plants, Animals, Food and Feed
Section *Novel Food and Toxicological Safety of the Food Chain*
28 February 2022

CIRCABC Link: <https://circabc.europa.eu/w/browse/245074e1-3830-4dfa-a22f-99ba6ce87ec6>

AGENDA

Section A **Information and/or discussion**

- A.01** Feedback on discussions in recent meetings of the Working Group on Food Contact Materials.
- A.02** Endorsement of a draft Commission Recommendation on the monitoring of the presence of glycoalkaloids in potatoes and potato-derived products (SANTE/10802/2021).
- A.03** Exchange of views on perfluoroalkyl substances in food. Member States will be requested to communicate their position on:
- a draft Commission Regulation amending Regulation (EC) No 1881/2006 as regards maximum levels of perfluoroalkyl substances in certain foodstuffs (SANTE/11183/2018)
 - a draft Commission Recommendation on the monitoring of perfluoroalkyl substances in food (SANTE/10010/2021).
 - a Commission Implementing Regulation laying down methods of sampling and analysis for the control of perfluoroalkyl substances in certain foodstuffs (SANTE/11354/2021).
- A.04** Mineral oil hydrocarbons in food: follow-up to the December 2021 ██████████ report.
- A.05** Feedback on discussions in recent meetings of the Working Groups on contaminants.

Section B **Draft(s) presented for an opinion**

B.01 Exchange of views and possible opinion of the Committee on a draft Commission Implementing Regulation (EU) amending Implementing Regulation (EU) No 1321/2013 as regards the name of the holder of the authorisation for the smoke flavouring primary product ‘Scansmoke PB 1110.’

(SANTE/2021/11440)

Legal Basis: Regulation (EC) No 2065/2003 - Article 11

Procedure: Examination procedure

B.02 Exchange of views and possible opinion of the Committee on a draft Commission Regulation (EU) amending Annex II to Regulation (EC) No 1333/2008 of the European Parliament and of the Council and the Annex to Commission Regulation (EU) No 231/2012 as regards the use of glycolipids as a preservative in beverages.

(SANTE/11416/2021)

Legal Basis: Regulation (EC) No 1333/2008 - Articles 10(3) and 14, Regulation (EC) No 1331/2008 - Article 7(5)

Procedure: Regulatory procedure with scrutiny

B.03 Exchange of views and possible opinion of the Committee on a draft Commission Regulation (EU) amending the Annex to Regulation (EU) No 231/2012 laying down specifications for food additives listed in Annexes II and III to Regulation (EC) No 1333/2008 of the European Parliament and of the Council as regards the presence of ethylene oxide in food additives.

(SANTE/10004/2022)

Legal Basis: Regulation (EC) No 1331/2008 - Article 7(5), Regulation (EC) No 1333/2008 - Article 14

Procedure: Regulatory procedure with scrutiny

B.04 Exchange of views and possible opinion of the Committee on a draft Commission Regulation (EU) amending Annex II to Regulation (EC) No 1333/2008 of the European Parliament and of the Council and the Annex to Commission Regulation (EU) No 231/2012 as regards the use of Oat lecithin in Cocoa and Chocolate products as covered by Directive 2000/36/EC.

(SANTE/11426/2021)

Legal Basis: Regulation (EC) No 1333/2008 - Articles 10(3) and 14

Procedure: Regulatory procedure with scrutiny

- B.05** Exchange of views and possible opinion of the Committee on a draft Commission Regulation (EU) amending Annex II to Regulation (EC) No 1333/2008 of the European Parliament and of the Council as regards the use of Polyvinylpyrrolidone (E 1201) in food for special medical purposes in tablet and coated tablet forms.
(SANTE/11476/2021)
Legal Basis: Regulation (EC) No 1333/2008 - Article 10(3)
Procedure: Regulatory procedure with scrutiny
- B.06** Exchange of views and possible opinion of the Committee on a draft Commission Regulation (EU) amending Annex II to Regulation (EC) No 1333/2008 of the European Parliament and of the Council as regards the use of ascorbic acid and its salts (E 300-302) in Tuna.
(SANTE/10068/2022)
Legal Basis: Regulation (EC) No 1333/2008 - Article 10(3)
Procedure: Regulatory procedure with scrutiny
- B.07** Exchange of views and possible opinion of the Committee on a draft Commission Implementing Regulation (EU) amending Implementing Regulation (EU) 2017/2470 as regards the specifications of the novel food trans-resveratrol (from microbial source).
(SANTE/2021/11444)
Legal Basis: Regulation (EU) 2015/2283 - Article 12
Procedure: Examination procedure
- B.08** Exchange of views and possible opinion of the Committee on a draft Commission Implementing Regulation (EU) amending Implementing Regulation (EU) 2017/2470 authorising the placing on the market of mung bean (*Vigna radiata*) protein as a novel food under Regulation (EU) 2015/2283.
(SANTE/10066/2022)
Legal Basis: Regulation (EU) 2015/2283 - Article 12
Procedure: Examination procedure
- B.09** Exchange of views and possible opinion of the Committee on a draft Commission Implementing Regulation (EU) amending Implementing Regulation (EU) 2017/2470 as regards the conditions of use and the specifications of the novel food nicotinamide riboside chloride.
(SANTE/2022/10114)
Legal Basis: Regulation (EU) 2015/2283 - Article 12
Procedure: Examination procedure

B.10 Exchange of views and possible opinion of the Committee on a draft Commission Implementing Regulation (EU) amending Implementing Regulation (EU) 2017/2470 as regards the conditions of use of the novel food galacto-oligosaccharide.

(SANTE/2022/10102)

Legal Basis: Regulation (EU) 2015/2283 - Article 12

Procedure: Examination procedure

B.11 Exchange of views and possible opinion of the Committee on a draft Commission Regulation amending Regulation (EC) No 1881/2006 as regards maximum levels of delta-9-tetrahydrocannabinol (Δ 9-THC) in hemp seeds and products derived therefrom.

(SANTE/10670/2021)

Legal Basis: Regulation (EEC) No 315/93 - Article 2(3)

Procedure: Regulatory procedure with scrutiny

B.12 Exchange of views and possible opinion of the Committee on a draft Commission Regulation amending Regulation (EC) No 1881/2006 as regards maximum levels of ochratoxin A in certain foodstuffs.

(SANTE/10000/2022)

Legal Basis: Regulation (EEC) No 315/93 - Article 2(3)

Procedure: Regulatory procedure with scrutiny

B.13 Exchange of views and possible opinion of the Committee on a draft Commission Regulation amending Regulation (EC) No 1881/2006 as regards maximum levels of hydrocyanic acid in certain foodstuffs.

(SANTE/10002/2022)

Legal Basis: Regulation (EEC) No 315/93 - Article 2(3)

Procedure: Regulatory procedure with scrutiny

B.14 Exchange of views and possible opinion of the Committee on a draft Commission Implementing Regulation (EU) correcting the French language version of Implementing Regulation (EU) 2021/1533 imposing special conditions governing the import of feed and food originating in or dispatched from Japan following the accident at the Fukushima nuclear power station.

(DGT document)

Legal Basis: Regulation (EC) No 178/2002 - Article 53(1)(b)(ii)

Procedure: Examination procedure

B.15 Exchange of views and possible opinion of the Committee on a draft Commission Implementing Regulation amending Regulation (EC) No 333/2007 as regards the sampling requirements for fish and terrestrial animals..

(SANTE/10380/2021)

Legal Basis: Regulation (EU) 2017/625 - Article 34(6)

Procedure: Examination procedure

Section C **Draft(s) presented for discussion**

C.01 Exchange of views of the Committee on a draft Commission Regulation (EU) on recycled plastic materials and articles intended to come into contact with foods, and repealing Regulation (EC) No 282/2008.

(SANTE/10932/2021)

Legal Basis: Regulation (EC) No 1935/2004 - Article 5

Procedure: Regulatory procedure with scrutiny



Ergebnisvermerk
zur
Sitzung des STAPTLF-Neuartige Lebensmittel und toxikologische Sicherheit
der Lebensmittelkette
am 28. Februar 2022
(Interactio-Konferenz)

Anlagen: - 32-

Tagesordnung

Siehe Anlage 1

Teilnehmer

Europäische Kommission (Vorsitz):



DEU-Delegation:



[REDACTED]

[REDACTED]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[REDACTED]

- | [REDACTED]
- | [REDACTED]
- | [REDACTED]
- | [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

<p>[REDACTED]</p>	<p>[REDACTED]</p>
-------------------	-------------------

[REDACTED]				
[REDACTED]				
[REDACTED]				
[REDACTED]				
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

TOP A.04

Mineralölkohlenwasserstoffe in Lebensmitteln: Nachbereitung des F [REDACTED] berichts vom Dezember 2021

Hintergrund:

Mineralöl-Kohlenwasserstoffe (MKW, engl. MOH für mineral oil hydrocarbons) sind eine heterogene Gruppe aus tausenden chemischen Verbindungen unterschiedlicher Struktur und Größe. Sie stammen vorwiegend aus Rohöl, werden jedoch auch synthetisch aus Kohle, Erdgas und Biomasse hergestellt. Es handelt sich um komplexe Gemische variabler Zusammensetzung, die sowohl in der Industrie als auch in Privathaushalten für zahlreiche Zwecke verwendet werden, z. B. als Treibstoffe, Schmierstoffe, Lösungsmittel sowie in Kosmetika und Arzneimitteln. In steigendem Umfang sind sie auch in Lebensmitteln nachweisbar, hauptsächlich in Brot und Brötchen, Getreideprodukten, Reis, Süßwaren (außer Schokolade), Pflanzenöl, Fischereierzeugnissen wie insbesondere Fischkonserven, Ölsaaten, tierischen Fetten, Nüssen sowie Eis und Dessertspeisen. Man unterscheidet gesättigte (MOSH: Mineral Oil Saturated Hydrocarbons) und aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe (MOAH: Mineral Oil Aromatic Hydrocarbons). Mineralöle können über viele Pfade in Lebensmittel gelangen, u. a. über den Herstellungsprozess (z. B. aus Maschi-

nen- und Schmierölen sowie Lösungsmitteln), aus der Umwelt (z. B. aus Abgasen und Verbrennungsprozessen) und aus Recyclingpapier-Verpackungen.

Vor allem MOAH mit drei bis sieben aromatischen Ringsystemen stehen im Verdacht, die menschliche Gesundheit durch mutagene und kanzerogene Wirkungen zu schädigen.

Die EFSA hatte in ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2012 festgestellt, dass das Auftreten von Mineralölkohlenwasserstoffen in Lebensmitteln Anlass zu gesundheitlichen Bedenken gibt.

Im Dezember 2021 hatte die Verbraucherorganisation Foodwatch, DEU, BEL, den NDL und FRA insgesamt 152 Lebensmittel auf MOAH untersuchen lassen. In 19 Produkten wurden MOAH nachgewiesen. Betroffen waren z. B. Suppenwürfel, Schokocreme und Margarine.

Über das europäische Schnellwarnsystem RASFF hat die Kommission die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten aufgefordert, die betroffenen Lebensmittel als nicht sicher im Sinne des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 aus dem Verkehr zu ziehen.

Diskussion:

Die Unterzeichnerin informierte weisungsgemäß darüber, dass die in DEU betroffenen Überwachungsbehörden mitgeteilt hätten, dass sie der Anweisung der Kommission, die belasteten Lebensmittel aus dem Verkehr zu ziehen, nicht folgen. Dies sei nicht möglich, da bisher keine belastbare Risikobewertung vorliegt. In Deutschland hätten die zuständigen Behörden der Länder jedoch als Orientierungswert für MOAH in allen Lebensmittelkategorien „nicht bestimmbar (n. b.)“ festgelegt. Da es sich hierbei nicht um Höchstgehalte handele und ein Lebensmittel nicht automatisch bei Überschreiten der Orientierungswerte als nicht sicher beurteilt werden könne, ergebe sich daraus nicht zwangsläufig ein Verkehrsverbot bzw. Maßnahmen bezüglich Rücknahme oder Rückruf. In jedem Fall würden die Lebensmittelunternehmer bei nachweisbaren Gehalten von MOAH zur Ursachenforschung und zur Ergreifung von Minimierungsmaßnahmen aufgerufen. FRA teilte mit, dass die betroffenen Lebensmittel dort vom Markt genommen würden. ESP, AUT und LUX beschrieben wie DEU Probleme beim Vollzug. Sie kamen zu dem Schluss, dass eine gemeinsame Vorgehensweise vonnöten sei. BEL informierte darüber, dass die Kontamination von Suppenwürfeln laut einer Untersuchung eines deutschen Labors auf den Nachweis des zugelassenen Zusatzstoffes E 905 (Mikrokristallines Wachs) in der Wachsschicht des Verpackungsmaterials zurückzuführen sei. In der Spezifikation von E 905 sei bislang lediglich ein Höchstgehalt für Benzo(a)pyren festgelegt. Es seien aber weitere MOAH mit ein bis zwei aromatischen Ringsystemen darin enthalten. Die Hersteller beriefen sich darauf, dass die Verwendung der Verpackung rechtskonform sei und somit kein Anlass für einen Rückruf bestünde. FRA bestätigte diese Befunde.

Die Kommission schlug vor, ähnlich wie zum Nachweis von MOAH in Säuglingsnahrung im April 2020 in den Sitzungsbericht eine gemeinsame Übereinkunft der Mitgliedstaaten aufzunehmen,

dass Lebensmittel mit nachweisbaren Gehalten an MOAH als nicht sichere Lebensmittel vom Markt zu nehmen seien. DEU bekundete, einer solchen gemeinsamen Erklärung derzeit nicht zustimmen zu können, da die Unterzeichnerin nicht über eine entsprechende Weisung verfüge. Daraufhin kündigte die Kommission an, lediglich ihre eigene Aufforderung an die Mitgliedstaaten in den Sitzungsbericht aufzunehmen.

Ergebnis:

Die bislang nur über das RASFF verteilte Handlungsaufforderung der Kommission soll in den Sitzungsbericht aufgenommen werden. Eine gemeinsame Übereinkunft der Mitgliedstaaten ist bislang nicht geplant.

Die Kommission möchte von DEU wissen, welche Kontaminationsquellen die Ursachenforschung jeweils ergeben habe.

Eine Abfrage bei den Ländern diesbezüglich ist bereits erfolgt. Diese ergab, dass in DEU nur BW mit Suppenwürfeln von den jüngsten [REDACTED] Testergebnissen betroffen ist. Die Untersuchungen zur Ursache der Kontamination bestätigten die Erkenntnisse aus FRA und BEL (s.o.). Ein Rückruf der Suppenwürfel ist laut BW nicht erfolgt.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]
------------	------------

[REDACTED]	[REDACTED]	
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[REDACTED]

[REDACTED]		[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[Redacted line]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Cc: [Referat 313](#)
Betreff: MOAH contamination of soup cubes from Germany
Datum: Mittwoch, 2. März 2022 11:03:00

Dear [REDACTED]

in our SCOPAFF meeting on Monday you asked for information on the contamination source for the occurrence of MOAH in soup cubes from Germany.

The feedback received from our competent authority confirms the findings reported by BEL and FRA:

The contamination seems to be due to the presence of mineral oil hydrocarbons with less than 3 ring systems in the wax coating of the packaging material.

The competent authority has not withdrawn the product from the market as according to the current risk assessment there is no health risk for the consumer.

However the authority is closely surveilling the FBO which presently checks the use of alternative packaging materials.

Kind regards,

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Federal Ministry for Food and Agriculture
Referat 313 / Unit 313
Rochusstr. 1
D-53123 Bonn
